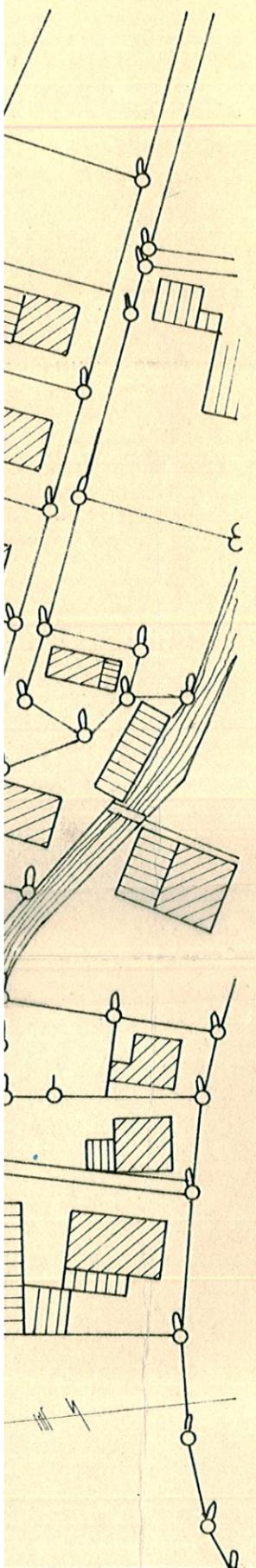


16 Glonn

MARKT GLONN KREIS EBERSBERG TEILBEBAUUNGSPLAN 'AM KUGELFELD, MST 1:1000

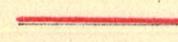
8. Fertigung



I Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. Art der baulichen Nutzung
Die Wohnbaufläche wird als allgemeines Wohngebiet gemäß §4 der Bauordnungsverordnung festgesetzt.
2. Maß der baulichen Nutzung.
Zulässig sind nur Wohngebäude mit Erdgeschoß und einem Vollgeschoß (Parzelle ~~21~~²² nur Erdgeschoß)
 (I) = Wohngebäude mit einem Vollgeschoß
 (II) = Wohngebäude mit zwei Vollgeschoßen
 [T] = Trafostation h = 3.50m
 Die Geschosßzahlen sind als zwingend festgesetzt.
 a, Grundflächenzahl = 0.4
 b, Geschosßflächenzahl bei (I) = 0.4, bei (II) = 0.7
3. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

 Baulinie

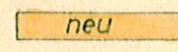
 Baugrenze

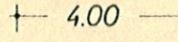
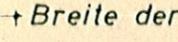
G = überbaubare Fläche für Garagen.

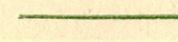
Die aus dem Plan durch Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebende Grenzabstände dürfen ~~dürfen~~ dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder Nichteinhaltung der vorgeschlagen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden ist Grenzbebauung festgesetzt. Einseitige Bebauung an der Grundstücksgrenze - mit Ausnahme der auf den Parzellen Nr. 5 und 11 an der nördlichen Grundstücksgrenze vorgesehenen Garagen - ist nicht zulässig.

Die Garagen müssen straßenseitig mit einheitlicher Vorderfront zusammengebaut werden. Die Abstandsflächen vor der nördlichen Umfassungswand des Wohnhauses werden für die Parzellen 1 bis 5 und 11 bis 15 abweichend von Art.6 Abs.3 Ziff. 2 ~~Bau-BO~~^{Bau-BO} auf 4.00m festgesetzt.

 neu öffentliche Verkehrsfläche

 4.00  Breite der Straßen und Wege - Abmaßung der Baugrenzen und Baulinien.

 Straßen und Grundflächenbegrenzungslinie

 Sichtdreieck: Innerhalb der Sichtdreiecke sind Anpflanzungen über 1.10 m von Straßenoberkante unzulässig.

 Grünstreifen mit Bepflanzung bzw. Grünfläche.

4. Äußere Gestaltung:

Die Bauten einschließlich Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Sockelhöhe ist 30cm

Dachform: Wohngebäude und Garage: Satteldach - Neigung: 17 - 24°

Als Eindeckung sind engobierte - rotbraune Dachziegel oder Asbestzementplatten (Eternit) in gleicher Farbtönung zu verwenden. Kniestock ist unzulässig.

Die Bauten einschließlich Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Sockelhöhe ist 30cm
 Dachform: Wohngebäude und Garage: Satteldach - Neigung: 17 - 24°

Als Eindeckung sind engobierte-rotbraune Dachziegel oder Asbestzementplatten (Eternit)
 in gleicher Farbtönung zu verwenden. Kniestock ist unzulässig.

← → vorgeschriebene Firstrichtung.

Als Einfriedung sind Maschendraht von 1,10m Höhe - mit verzinkten Eisenrohren oder
 T Eisen als Stützen zugelassen.

II Hinweise

	bestehende Grundstücksgrenze		Grundstücksgrenzen die im Zuge der Aufteilung aufzuheben sind.	207 z.B.	Flurnummern
	Vorschlag zur Teilung der Grundstücke		Nummern zur Bezeichnung der neuen Grundstücke	540.00	Höhenlinien
	Fortsetzung der Kanalisation		bestehender Kanal zur Kläranlage		Hauptversorgungsleitung
	bestehende öffentliche Verkehrsfläche		bestehender öffentlich-rechtlicher Fußweg		bestehender privater Fußweg
	bestehende Wohngebäude		bestehende Nebengebäude		bestehende Hochspannungsleitung.

Der Gemeinderat Glonn hat diesen Bebauungsplan in der Sitzung vom 17. Juli 1967
 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG)

Glonn den 6. Okt. 1967



Tischer
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan samt Begründung hat im Rathaus vom 23. Nov. bis 24. Nov. 67 aufgelegt.
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich
 am 22. Nov. 1967 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Marktgemeinde Glonn erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960
 (BGBl. I S. 341) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179),
 der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (BNutzVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
 und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.1961 (GVBl. S. 161) mit Genehmigung
 des Landratsamtes von Ebersberg vom 20. Nov. 1967 Nr. 52/610-4/2 diesen Bebauungsplan als Satzung.
Blume 16

Glonn den 26. September 1967



Glonn, den 28. Nov. 1967
 Markt Glonn
Tischer